

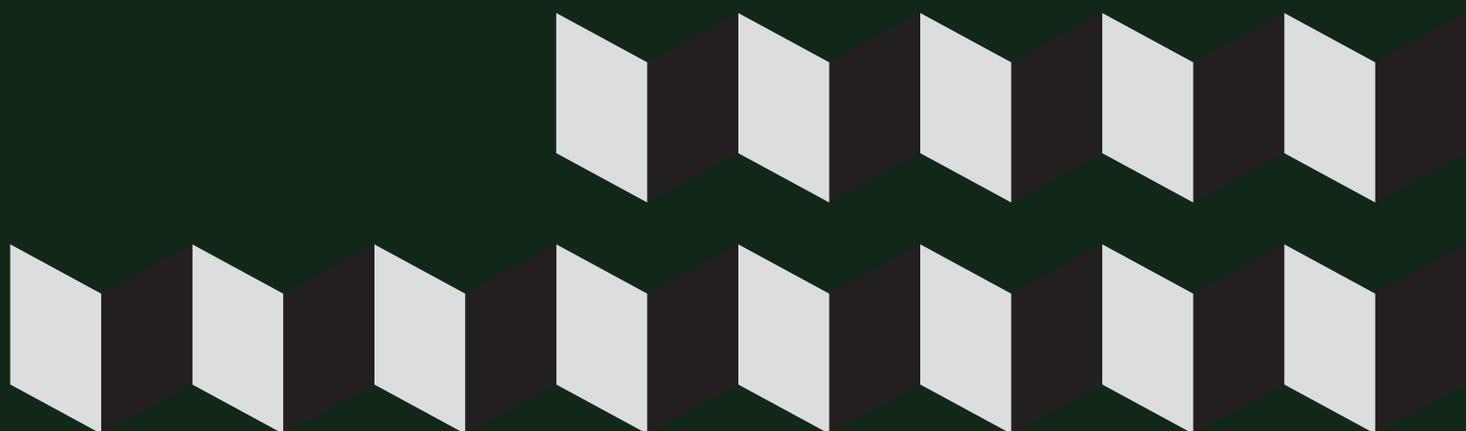


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



4 | Beiträge

Privatstiftung und Investitionskontrolle

Daniel A. Grimmer

16 |

Cryptostiftungen in Liechtenstein

Matthias Niedermüller

37 | Rechtsprechung

Überschreitung des Stiftungszwecks bei Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine neue Stiftung mit unterschiedlichem Zweck und deren bereicherungsrechtliche Rückabwicklung

Cryptostiftungen in Liechtenstein

PSR 2022/4

Art 552 § 1,
Art 552 § 2,
Art 552 § 24 – § 26
PGR

Cryptostiftung;
Netzwerkstiftung;
Liechtenstein;
Blockchain;
Web3;
TVTG;
MiCA Verordnung

Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen werden vermehrt auch als sogenannte Cryptostiftungen errichtet. Diese verfolgen den Zweck, den aufstrebenden Technologiesektor der Blockchain-Technologie, des Web3 und andere zukunftsweisende Technologien langfristig nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Cryptostiftungen haben mittlerweile eine bedeutende Rolle eingenommen. Mit zunehmendem Wachstum dieses Technologiesektors wird die Bedeutung weiter zunehmen.

Von Matthias Niedermüller

Inhaltsübersicht:

- A. Die liechtensteinische Stiftung
- B. Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein
- C. Cryptostiftungen in Liechtenstein
- D. Was sind Cryptostiftungen?
- E. Die Tätigkeitsbereiche von Cryptostiftungen
- F. Besonderheiten der Ausgestaltung von Cryptostiftungen
 1. Begünstigte von Cryptostiftungen
 2. Governance von Cryptostiftungen und mögliche Ausgestaltung als DAO
- G. Vermögenswerte und Beteiligungen der Cryptostiftungen
- H. Staatliche Stiftungsaufsicht und Revision

- I. Steuerbefreiung von Cryptostiftungen
- J. Aktuelle Lage und Ausblick

A. Die liechtensteinische Stiftung

Das liechtensteinische Stiftungsrecht trat bereits 1926 mit dem Erlass des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in Kraft und blickt auf eine lange Erfolgsgeschichte zurück. Das Stiftungsrecht hat sich in all den Jahren als außergewöhnlich zuverlässige Rechtsform insb für die Nachfolgeplanung, den Vermögensschutz und vor allem als Top-Holding-Struktur für privat gehaltene internationale Unternehmensgruppen erwiesen. Es ist allgemein bekannt, dass einige

der größten privaten Unternehmensgruppen der Welt von liechtensteinischen Stiftungsstrukturen gehalten werden.¹⁾

Seit seiner Einführung wurde das liechtensteinische Stiftungsrecht mehrfach novelliert. Die wichtigste Änderung erfolgte mit der Stiftungsrechtsnovelle 2009, die am 1. 4. 2009 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wurde das gesamte liechtensteinische Stiftungsrecht modernisiert, diverse bis dahin nur in der Rsp beantwortete Fragen des Stiftungsrechts auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und Rechtsunsicherheiten gerade hinsichtlich fundamentaler Fragen des Stiftungsrechts beseitigt.

Neben der Nutzung als Privatstiftung wird die liechtensteinische Stiftung seit jeher auch zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke eingesetzt. Anders als gemeinnützige Stiftung anderer Länder²⁾ erlaubt das liechtensteinische Stiftungsrecht die Verfolgung von gemeinnützigen Stiftungszwecken an jedem Ort der Welt und hat damit schon konzeptionell einen viel breiteren Anwendungsbereich, was seine internationale Attraktivität stärkt.

Gerade die im gegenständlichen Beitrag behandelten Cryptostiftungen stellen den weiten Anwendungsbereich des liechtensteinischen Stiftungsrechts unter Beweis. Der gegenständliche Beitrag soll Klarheit schaffen, was Cryptostiftungen sind, welche Aufgaben und Ziele diese verfolgen und welche Rolle diese im Bereich der Entwicklung von Blockchain-Technologien spielen. Weiters soll insb mit Bezug zum Stiftungsstandort Liechtenstein gezeigt werden, welche Vorteile das liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen für Cryptostiftungen bietet.

B. Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein

Stiftungen liechtensteinischen Rechts sind ein auf Dauer angelegtes, eigentümerloses, verselbstständigtes Zweckvermögen in der Form einer juristischen Person, welche mit dem ihr zur Verfügung stehenden Vermögen den vom Stifter festgesetzten Stiftungszweck verfolgen. Die Stiftung ist eine eigentümer- und mitgliederlose Struktur und gehört sich somit selbst.³⁾

Je nach Stiftungszweck, der verfolgt wird, können liechtensteinische Stiftungen als privatnützige Stiftungen oder als gemeinnützige Stiftungen ausgestaltet werden. Das liechtensteinische Stiftungsrecht lässt zudem Mischformen dieser Stiftungstypen zu (gemischte Stiftung).⁴⁾

Privatnützige Stiftungen werden üblicherweise als Familienstiftungen genutzt, die den Zweck verfolgen, Angehörige bestimmter Familien zu unterstützen. Privatnützige Stiftungen können auch als Holding-Stiftungen ausgestaltet werden, welche Anteile an Unternehmensgruppen dauerhaft halten und damit den von Generationenwechseln unbeeinträchtigten Fortbestand der Unternehmensgruppe sichern und gleichzeitig den Willen und die Leitlinien des Gründers über Generationen hinaus fortschreiben.

Gemeinnützige Stiftungen hingegen verfolgen nicht den Zweck, das Wohl der Mitglieder bestimmter Familien und ihre Nachkommen zu fördern. Das PGR definiert die Gemeinnützigkeit in Art 107 Abs 4 a PGR, da-

hingehend, dass ein gemeinnütziger Zweck dann vorliegt, wenn durch die Erfüllung des Zwecks der Stiftung die Allgemeinheit gefördert werden soll, was insb dann der Fall ist, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet Nutzen bringt.⁵⁾ Dies gilt gemäß expliziter Gesetzesbestimmung auch dann, wenn nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.⁶⁾ Entsprechend liegt Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes auch dann vor, wenn nur Personen mit Wohnsitz in bestimmten Ländern, mit bestimmten Staatsangehörigkeiten, in bestimmten Wirtschaftssektoren oder Branchen, bestimmte Ethnien, bestimmte Berufsgruppen etc gefördert werden sollen.

Im Kontrast zum Schweizer Stiftungsrecht verlangt das liechtensteinische Stiftungsrecht gerade nicht, dass die Stiftung grundsätzlich auf die Förderung von Personen oder Projekten in der Schweiz ausgerichtet ist. Vielmehr können nach liechtensteinischem Recht die im Gesetz genannten gemeinnützigen Zwecke auch ausschließlich im Ausland verfolgt werden, ohne dass dies ihrer Qualifizierung als gemeinnützige Stiftung abträglich wäre.

Eine Stiftung wird vom Stiftungsrat und allfälligen vom Stifter bestimmten weiteren Organen im Einklang mit den vom Stifter festgesetzten Statuten und Beistatuten verwaltet und ist daher schon konzeptionell auf einen dauerhaften Bestand ausgelegt. Damit eignet sich die Stiftung liechtensteinischen Rechts gerade besonders zur Verfolgung langfristiger Ziele und Zwecke.

Anders als Kapitalgesellschaften werden Stiftungen bei der Ausrichtung ihrer Tätigkeit auch nicht durch den fortlaufenden dynamischen Willen der möglicherweise laufend wechselnden Eigentümer bestimmt. Vielmehr bestimmt der Stifter selbst im Zeitpunkt der Errichtung durch seinen Stifterwillen den Zweck der Stiftung und deren Ausrichtung und wird dieser Stifterwille gerade bei gemeinnützigen Stiftungen grundsätzlich im Zeitpunkt der Errichtung unabänderlich festgeschrieben (Erstarrungsprinzip).⁷⁾

Gerade dadurch bieten Stiftungen einen besonders stabilen rechtlichen Rahmen zur dauerhaften Verfolgung eines klar definierten Ziels und Zwecks, welcher von künftigen Entwicklungen und auch einer Änderung der Interessenlage ihrer Gründer weitgehend unbeeinträchtigt bleibt.

C. Cryptostiftungen in Liechtenstein

Mit dem am 1. 1. 2020 erfolgten Inkrafttreten des liechtensteinischen Gesetzes über Token und Vertrauenswürdige Technologien Dienstleister (TVTGD bzw Block-

1) Beispiele öffentlich bekannter FL Stiftungsholdings sind Ikea, TetraPak, Hilti, Onassis, Antofogasta.

2) So verlangt das Schweizer Stiftungsrecht bspw zwingend die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks in der Schweiz selbst.

3) Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² (2019) Art 552 § 1 Rz 6.

4) Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 2 Rz 4.

5) Siehe dazu ausführlich: BuA 2008/13, 36.

6) Art 107 Abs 4 a PGR.

7) Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 2 Rz 3.

chain-Gesetz) hat Liechtenstein als erster Staat der Welt eine umfassende Regulierung für den Blockchain-Bereich erlassen und damit einen weiteren Meilenstein für die Entwicklung des Finanzplatzes gesetzt. Neben der Regulierung von relevanten Dienstleistungen ist besonders hervorzuheben, dass Liechtenstein mit dem Token-Container-Modell (TCM) auch den Token als Rechtsinstitut reguliert und damit eine weltweit einzigartige zivilrechtliche Grundlage geschaffen hat. Durch das Blockchain-Gesetz wurde ein hohes Maß an Rechtssicherheit geschaffen, welches beträchtlich dazu beigetragen hat, die Attraktivität des Standorts Liechtenstein zu fördern. Der Umstand, dass das von Liechtenstein entwickelte Regulierungsmodell nun auch größtenteils in den Entwürfen für eine europäische Regulierung Niederschlag gefunden hat,⁸⁾ unterstreicht, dass Liechtenstein diesbezüglich frühzeitig die richtigen Weichen gestellt hat. Nicht umsonst werden daher Liechtenstein und das Schweizer Crypto Valley als Schwerpunktregion für Digitale Assets angesehen.

Gerade in den letzten Jahren ist in diversen Medien in Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie regelmäßig die Rede von sogenannten Cryptostiftungen. Für viele ist jedoch unklar, worum es sich bei diesen Cryptostiftungen handelt und welche Rolle diese im Bereich der neuen Blockchain Technologie und Blockchain-Netzwerken spielen. In Zusammenhang mit Cryptostiftungen stellte sich aus liechtensteinischer Sicht früh die Frage, ob und in welcher Form sich das liechtensteinische Stiftungsrecht für Cryptostiftungen eignet.

D. Was sind Cryptostiftungen?

Der Zusammenhang zwischen Stiftungen einerseits und Distributed Ledger Technologie bzw. dezentralen Netzwerken andererseits ist keineswegs naheliegend und erschliesst sich nicht auf den ersten Blick. Erst bei näherer Betrachtung und einem fundamentalen Verständnis des liechtensteinischen Stiftungsrechts und der Ziele der Distributed Ledger Technologie zeigt, dass liechtensteinische Stiftungen für ausgewählte Blockchain Projekte geradezu das ideale rechtliche Vehikel darstellen.

Zum besseren Verständnis: Dezentrale Netzwerke oder Netzwerkprotokolle sind Netzwerke, welche die technische Grundlage für das Halten und die Übertragung von Token und damit sämtliche Transaktionen im Blockchain-Bereich darstellen. Sie stellen damit, vergleichbar mit einem Internet-Protokoll oder einem digitalen Mobilfunknetz, die fundamentale Infrastruktur für den gesamten Blockchain-Bereich dar. Anders als bisherige technische Infrastrukturen werden sie jedoch nicht zentral durch einen Betreiber gehalten und verwaltet, sondern eben dezentral. Jeder, der einen Netzwerk-Token hält, ist Teil des Netzwerks. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Akzeptanz der Netzwerke mit zunehmender Dezentralisierung steigt. Derzeit bestehen tausende solcher Netzwerkprotokolle, und es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl davon über kurz oder lang alle miteinander verbunden sein werden.

Cryptostiftungen oder „Netzwerkstiftungen“ sind Stiftungen, die üblicherweise von Gründern eines be-

stimmten Netzwerk-Protokolls errichtet werden. Ziel und Zweck der Cryptostiftung ist, die Entwicklung und Forschung im Bereich dezentraler Netzwerkstrukturen, den stabilen Betrieb dezentraler Netze, dezentraler Applikationen und anderer zukunftsweisender Technologien zu fördern und zu unterstützen. Die dazu erforderlichen Mittel werden meist von den Gründern in Form von Protokoll-Token oder anderen Vermögenswerten zur Verfügung gestellt.

Die Ausgestaltung dieser Stiftungen ist dabei je nach Jurisdiktion unterschiedlich. Die Tätigkeit mancher Cryptostiftungen ähnelt dabei teilweise mehr der operativen Tätigkeit von Kapitalgesellschaften als einer eigentlichen Stiftungstätigkeit nach dem Verständnis des liechtensteinischen Stiftungsrechts.⁹⁾

Die bislang bekannteste Cryptostiftung ist die bereits 2014 in der Schweiz gegründete und ansässige Ethereum Foundation. Aus weiter unten noch näher ausgeführten Gründen wurden jedoch gerade in den letzten Jahren vermehrt in Liechtenstein eine Vielzahl an neuen Cryptostiftungen errichtet und konnte die Schweiz in den letzten Jahren kaum Errichtungen neuer Cryptostiftungen verzeichnen. So erfolgte in Liechtenstein ua im Jahr 2018 die Errichtung der Aeternity Crypto Foundation, 2019 die NODE Foundation (SKALE Network) und jüngst 2021 auch die Elrond Foundation (Elrond Network). Jüngst wurde auch in den Medien bekannt, dass auch für das Doge-Netzwerk eine Dogecoin Foundation in Liechtenstein errichtet werden soll. Dies sind jedoch nur einige ausgewählte Beispiele.

Die Marktwerte der Netzwerk-Protokolle, die sich anhand der dafür herausgegebenen Token errechnen, liegen dabei regelmäßig im Milliardenbereich. Das Ethereum-Netzwerk hat eine Marktkapitalisierung von über USD 550 Milliarden, das Cardano-Netzwerk von über USD 50 Milliarden und das Elrond-Netzwerk von über USD 9 Milliarden (<https://coinmarketcap.com/>). Die Token dieser Protokolle werden dabei von Zigtausenden oder gar Millionen unterschiedlichen Personen gehalten. Obschon die Volatilität zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin sehr hoch ist, haben derartige Netzwerk-Protokolle mittlerweile zentrale Bedeutung erhalten.

E. Die Tätigkeitsbereiche von Cryptostiftungen

Wie eingangs erwähnt, verfolgen Cryptostiftungen bzw. Netzwerk-Protokoll-Stiftungen grundsätzlich das Ziel, technologische Entwicklungen im Allgemeinen und insb die Entwicklung und den dauerhaften sicheren Betrieb des entsprechenden Netzwerk-Protokolls und

8) So findet sich der Großteil der bereits in Liechtenstein mit dem TVTG seit 1. 1. 2020 bestehenden Regelungen in den Entwürfen der MiCA Verordnung und DORA und damit der geplanten Regulierung auf europäischer Ebene wieder.

9) So entwickeln gerade in Zug, im Crypto Valley der Schweiz, manche Cryptostiftungen selbst über diverse Angestellte und Entwicklerverträge die Software für dezentrale Netzwerke selbst, halten die IP-Rechte und entfalten damit gleich einer Kapitalgesellschaft materiell die Tätigkeit einer Softwareentwicklungsfirma. Dies führte in diversen Fällen dazu, dass derartige Cryptostiftungen materiell wie Kapitalgesellschaften behandelt und besteuert wurden.

von dezentralen Netzwerken und Applikationen zu fördern und zu unterstützen.

Dabei stellt sich bei erster Betrachtung die Frage, ob für den Betrieb von Netzwerk-Protokollen nicht auch Kapitalgesellschaften eingesetzt werden könnten.

Diesbezüglich gilt es jedoch zu verstehen, dass Netzwerkprotokolle und die gesamte Distributed-Ledger-Technologie gerade auf der Umsetzung des Grundsatzes der Dezentralisierung basieren und jede Art von Zentralisierung von Entscheidungsgewalt oder Kontrolle nicht nur der Konzeption der Distributed-Ledger-Technologie widerspricht, sondern insb dem Vertrauen in das Netzwerkprotokoll abträglich ist. Netzwerk-Protokolle funktionieren grundsätzlich auf einem basisdemokratischen Grundsatz, gemäß welchem sämtliche Transaktionen auf der Blockchain in einem Konsensus-Mechanismus nach klaren technischen Vorgaben bestätigt werden und stets eine Vielzahl unabhängiger Beteiligter an diesem Prozess beteiligt sind.

Die Grundlage für die Akzeptanz und damit auch für den Erfolg eines jeden Netzwerk-Protokolls ist daher ein hoher Grad an Dezentralisierung und der Ausschluss von zentraler Entscheidungsgewalt oder Einflussnahme. Das Vertrauen wird dabei in die Technologie und nicht in die beteiligten Personen gesetzt. Ein zentral verwaltetes Netzwerk-Protokoll würde als zu leicht korrumpierbar und damit vertrauensunwürdig eingestuft werden.

Diesen Grundsatz bringt auch das liechtensteinische TVTG besonders gut zum Ausdruck, in welchem stets von „Vertrauenswürdigen Technologien“ die Rede ist.

Je höher also der Grad der Dezentralisierung eines Netzwerks ist, desto höher sind dessen Sicherheit und auch Akzeptanz von Beteiligten. So hat alleine das Ethereum-Netzwerk über 11.000 Nodes, über welche das Netzwerk betrieben wird, welche sich an Standorten auf allen Kontinenten befinden.

Die Cryptostiftungen erhalten meist bereits bei Erstellung des Netzwerk-Protokolls und vor dem Aufbau des Netzwerks originär eine beträchtliche Anzahl von Protokoll-Token und werden damit zu einem von vielen Token-Inhabern. Diese Token können die Cryptostiftungen in der Folge im Einklang mit ihrem Stiftungszweck in unterschiedlicher Art und Weise einsetzen.

So können sie in einer initialen Phase den Aufbau des entsprechenden Protokolls und des Netzwerks und dessen Bekanntheitsgrad und Einsatz fördern.

Nach dem Aufbau des Netzwerks können Cryptostiftungen mit den von ihnen gehaltenen Token dazu beitragen, dass das auf Basis des Protokolls betriebene Netzwerk über eine ausreichende Anzahl an Nodes an unterschiedlichsten Standorten der Welt verfügt und damit einen hohen Grad der Dezentralisierung und einen sicheren und stabilen Betrieb des Netzwerks gewährleistet. Dies entweder durch den eigenen Betrieb von Nodes,¹⁰⁾ oder indem die Token den Betreibern von Nodes zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Auch können Cryptostiftungen die Token dazu einsetzen, sich im Rahmen der Venture Philanthropy bereits in der Anfangsphase an aussichtsreichen technologischen Forschungsprojekten zu beteiligen und diese gerade in einer schwierigen Startphase zu unterstützen.

Andererseits können Cryptostiftungen die technologische Entwicklung dadurch fördern, dass sie für die Lösung bestimmter technischer Problemstellungen oder Forschungsprojekte im Bereich der Distributed-Ledger-Technologie Belohnungen in Form von Token ausloben.

Schließlich können Cryptostiftungen ihre Token und sonstigen Vermögenswerte auch dazu verwenden, allgemein das Verständnis von dezentralen Netzwerken zu fördern, Veranstaltungen und Vorträge durchzuführen und Schulungen und die Forschung und Entwicklung zu fördern. So zeigen sämtliche führenden Cryptostiftungen regelmäßig starke Präsenz an internationalen Veranstaltungen wie dem World Economic Forum Davos oder anderen großen Wirtschaftsforen, Vorträgen und Veranstaltungen an Universitäten etc.

F. Besonderheiten der Ausgestaltung von Cryptostiftungen

1. Begünstigte von Cryptostiftungen

Ein zentrales Element einer jeden Stiftung sind ihre Begünstigten. Denn eine Stiftung darf nicht dem Selbstzweck dienen, sondern muss einen unmittelbar nach außen gerichteten Zweck verfolgen, der auf ihre Begünstigten ausgerichtet ist.¹¹⁾

Der Kreis der Begünstigten von Netzwerkstiftungen ist wie bei jeder gemeinnützigen Stiftung grundsätzlich durch den Stiftungszweck bestimmt und in der Praxis nach relativ weiten Kriterien festgelegt. Zu den Begünstigten von Cryptostiftungen zählen grundsätzlich Personen, Gesellschaften oder Organisationen, welche allgemein die Entwicklung von dezentralen Netzwerken oder neuen Technologien unterstützen, sich ihrer Forschung widmen oder auch im Speziellen das den Token zugrunde liegende Netzwerk-Protokoll besonders fördern oder vorantreiben wollen. Dabei können Cryptostiftungen sowohl einmalige als auch laufende Ausschüttungen an Begünstigte ausrichten.

Üblicherweise werden bei Cryptostiftungen die Stifter, deren Verwandte und Nachkommen und auch sämtliche von den Stiftern gehaltene oder beeinflusste Unternehmen explizit und dauerhaft als mögliche Begünstigte ausgeschlossen. Denn die Gründer von Cryptostiftungen verfolgen mit der Errichtung der Stiftung keine privaten eigennützigen Ziele, sondern eben das Ziel, die dezentrale Netzwerktechnologie im Allgemeinen und das von ihnen entwickelte Netzwerkprotokoll auf Dauer zu fördern und zu unterstützen. Auch die Organe der Cryptostiftungen werden üblicherweise explizit als mögliche Begünstigte ausgeschlossen. →

10) So erlaubt das liechtensteinische Stiftungsrecht explizit auch eine mittelbare wirtschaftliche Betätigung.

11) So ist eine Selbstzweckstiftung grundsätzlich als unzulässig zu betrachten.

2. Governance von Cryptostiftungen und mögliche Ausgestaltung als DAO

Oberstes Organ einer Stiftung liechtensteinischen Rechts ist der Stiftungsrat. Dieser vertritt die Stiftung nach außen und hat die Pflicht, den Stiftungszweck zu verfolgen und das Stiftungsvermögen zu verwalten. Der Stiftungsrat kann dabei als Organ aus einer oder mehreren Personen bestehen.¹²⁾

Entsprechend entscheidet grundsätzlich der Stiftungsrat darüber, wie das Stiftungsvermögen verwaltet werden soll und auch darüber, ob, an wen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen in Verfolgung des Stiftungszwecks erfolgen sollen.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht erlaubt jedoch dem Stifter auch die Einrichtung zusätzlicher fakultativer Stiftungsorgane, welchen die unterschiedlichsten Aufgaben übertragen werden können.

So wird gerade bei Cryptostiftungen üblicherweise ein mehrere Personen umfassender Beirat (Advisory Board) eingerichtet, welchem je nach Ausgestaltung des Stifterwillens unterschiedlichste Aufgaben zukommen und der allgemein das Ziel hat, den Grad der Dezentralisierung auch auf Ebene der Stiftung zu erhöhen. Die Mitglieder des Beirats sind dabei meist Personen, welche über jahrelange Erfahrung in unterschiedlichsten Fachbereichen verfügen und an unterschiedlichsten Standorten der Welt ansässig sind. So werden oft Betreiber von Nodes, Entwickler dezentraler Netzwerke und Applikationen, Forscher im Technologiebereich und auch führende Mitglieder von Netzwerk-Communities als Mitglieder des Beirats aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stiftungsrat stets aktuelle Informationen in Bezug auf die Bedürfnisse der Mitglieder des Netzwerk-Protokolls im Speziellen und auch in Bezug auf allgemeine technologische Entwicklungen und Trends sowie besonders förderungswürdige Projekte erhält.

Der Aufgabenbereich eines Beirats kann bspw. umfassen, den Stiftungsrat allgemein bei der Auswahl aussichtsreicher und förderungswürdiger Projekte und Personen oder auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Förderung bestimmter Upgrades und Weiterentwicklungen des Netzwerk-Protokolls zu beraten und dem Stiftungsrat konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Auch kann der Beirat die Kompetenz erhalten, in einer für den Stiftungsrat bindenden Form über die Auswahl von förderungswürdigen Projekten zu entscheiden, und damit eine zentrale Rolle bei der Auswahl der Begünstigten erhalten.

Die Kompetenzen des Beirats können auch so ausgestaltet werden, dass dieser verpflichtet wird, regelmäßig basisdemokratische Abstimmungen in der Netzwerk-Community (Community Voting) durchzuführen, um die von der Mehrheit der Tokenholder gewünschte Ausrichtung und Weiterentwicklungen des Netzwerks in Erfahrung zu bringen.

Ein besonders hoher Grad an Dezentralisierung kann insb. dann erreicht werden, wenn der Stiftungsrat der Stiftung sich bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der in manchen Token enthaltenen Governance-Funktion maßgeblich am Willen der Netz-

werk-Community orientieren muss und damit am Willen der Mehrheit des Netzwerks. Diese Ausgestaltung ähnelt besonders einer Dezentralen Autonomen Organisation (DAO).

G. Vermögenswerte und Beteiligungen der Cryptostiftungen

Das liechtensteinische Stiftungsrecht sieht auch keine Beschränkungen vor, welche Vermögenswerte eine Stiftung halten oder verwalten kann. Wie ausgeführt, erhält eine Cryptostiftung bei ihrer Errichtung grundsätzlich vom Stifter oder von Dritten einen beträchtlichen Anteil an Protokoll-Token. Dies erfolgt meist in einer sehr frühen Phase vor dem Aufbau des Netzwerks. Die Einbringung erfolgt dabei üblicherweise durch eine Nachstiftung oder Zustiftung.

Die Stiftung kann diese Token in der Folge durch sogenanntes Staking oder auch in anderer Form veranlagern. Aufgrund der technischen Konzeption ist auch eine Vermietung der Token an Dritte über einen Smart Contract möglich, wobei gerade die technische Ausgestaltung eine Rückführung der Token an die Stiftung technisch sicherstellen kann.

Teils hält die Stiftung selbst auch Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften, welche mit der operativen Entwicklung des Netzwerk-Protokolls und damit der Software an sich befasst sind, und beteiligt sich somit mitterbar an einer wirtschaftlichen Tätigkeit. In anderen Fällen wiederum erhält die Stiftung die IP-Rechte an der dem Netzwerk-Protokoll zugrunde liegenden Software. Damit hält die Cryptostiftung in manchen Fällen direkt, in anderen Fällen indirekt, sämtliche Rechte an der entwickelten Software. In anderen Fällen wiederum entscheiden sich Entwickler und Gründer des Netzwerk-Protokolls, die Software als Open-Source-Protokoll zu veröffentlichen und damit die breite Anwendung des Netzwerks zu fördern.

Aufgrund des teils beträchtlichen Werts der Protokoll-Token, welche die Cryptostiftungen halten, sind diese auch auf eine besonders sichere Verwahrung dieser Token angewiesen. Oft wird die Verwahrung auf unterschiedliche Verwahrer und Systeme verteilt, um die Risiken zu mitigieren. Bekanntlich liegen gerade in der Verwahrung der Token und insb. der Schlüssel (Private Keys) mitunter die höchsten Risiken. Denn ein Verlust der Private Keys führt zumeist zum unwiederbringlichen Verlust der auf einer Wallet gehaltenen Vermögenswerte. Zunehmend bieten nun auch Banken als Finanzdienstleister die Verwahrung von Token für ihre Kunden in einem Cryptodepot an.

Im Vergleich dazu unterstehen Schweizer Cryptostiftungen beim Halten und auch der Veranlagung von Vermögenswerten erheblichen Einschränkungen. Gerade risikoträchtige Vermögenswerte dürfen von Schweizer gemeinnützigen Stiftungen nur sehr eingeschränkt gehalten werden. Gemäß Rsp des Schweizer Bundesgerichts ist die Steuerbefreiung von Schweizer gemeinnützigen Stiftungen schon dann ausgeschlossen, wenn diese wesentliche Beteiligungen an einer Ge-

12) Art 552 § 24 – § 26 PGR.

sellschaft hält und die daraus entstehenden Rechte aktiv ausübt.¹³⁾ Derartige Beschränkungen sind dem liechtensteinischen Stiftungsrecht und Steuerrecht fremd.

H. Staatliche Stiftungsaufsicht und Revision

Gemeinnützige Stiftungen unterstehen gem Art 552 § 29 PGR zwingend der laufenden Aufsicht durch die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA).

Weiters ist für gemeinnützige Stiftungen vom Fürstlichen Landgericht als Aufsichtsgericht gem Art 552 § 27 PGR eine Revisionsstelle zu bestellen, deren Aufgabe es ist, jährlich einen Revisionsbericht über die Tätigkeit der Stiftung zu erstellen und damit gerade auch die Verfolgung des Stiftungszwecks zu überwachen.

Auch die Tätigkeit von Cryptostiftungen wird daher sowohl von der vom Aufsichtsgericht bestellten Revisionsstelle als auch von der staatlichen Stiftungsaufsicht laufend überwacht, und es wird so sichergestellt, dass der Stiftungszweck entsprechend wahrgenommen und verfolgt wird. Die Stiftungsorgane können dabei in der Praxis gerade in Zweifelsfällen die Gelegenheit nutzen, vorab Transaktionen mit der Revisionsstelle und der Stiftungsaufsicht zu erörtern, um so sicherzustellen, dass diese nicht im Zuge der ordentlichen Revision bemängelt werden. Gerade im Bereich der Cryptostiftungen, in welchem sich regelmäßig bislang unbeantwortete Fragen stellen, ist dies besonders vorteilhaft. Sowohl die liechtensteinische Stiftungsaufsicht als auch die gerichtlich bestellten Revisionsstellen verfügen bereits über umfassende Kenntnisse und Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Umgang mit Cryptostiftungen.

Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass die liechtensteinische Stiftungsaufsicht bereits ein sehr gutes Verständnis von Cryptostiftungen hat und bei bestehenden Stiftungen und den sich regelmäßig stellenden Fragen eine konstruktive Zusammenarbeit möglich ist. Auch steht die Stiftungsaufsicht der Errichtung neuer Cryptostiftungen sehr positiv gegenüber.

Gerade der Umstand, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht bereits konzeptionell sicherstellt, dass Cryptostiftungen ihren Zweck effektiv verfolgen und zudem bereits ein hoher Erfahrungswert besteht, sind weitere Elemente, welche das Vertrauen in eine nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks durch Cryptostiftungen und damit auch das Vertrauen in das Netzwerk-Protokoll an sich fördern.

Im Vergleich dazu ist bei Schweizer Cryptostiftungen regelmäßig zu hören, dass die Schweizer Stiftungsaufsicht nur wenig Verständnis für Cryptostiftungen zeigt und die ohnehin schon restriktiven Bestimmungen der Schweizer Stiftungsaufsicht streng anwendet.

I. Steuerbefreiung von Cryptostiftungen

Für Cryptostiftungen besteht auch die Möglichkeit der Erlangung einer vollumfänglichen Steuerbefreiung und hat eine derartige Steuerbefreiung gerade in Anbetracht des Umstands, dass Cryptostiftungen teils über beträchtliche Vermögenswerte verfügen,¹⁴⁾ neben anderen Faktoren einen hohen Stellenwert für die Attraktivität der liechtensteinischen Cryptostiftungen.

Zur Erlangung der Steuerbefreiung müssen Cryptostiftungen nachweisen, dass sie die diesbezüglich im liechtensteinischen Steuergesetz gestellten Voraussetzungen erfüllen.¹⁵⁾

So ist bspw erforderlich, dass die Cryptostiftung ausschließlich anerkannt gemeinnützige Zwecke iSd Art 107 Abs 4a PGR verfolgt und eine Abänderung hin zu anderen nicht gemeinnützigen Zwecken ausgeschlossen ist. Auch darf sich ein Stifter bei der Errichtung keine Änderungs- oder Widerrufsrechte vorbehalten. Weiters muss ua auch dauerhaft ausgeschlossen sein, dass der Stifter, mit diesen verwandten oder nahestehende Personen oder die vom Stifter gehaltenen oder kontrollierten Gesellschaften eine Begünstigung aus der Cryptostiftung erhalten können. Gleiches gilt für sämtliche Organe der Stiftungen. Dies sowohl während des Bestands der Stiftung als auch im Falle ihrer Auflösung.

In der Praxis gewährt die liechtensteinische Steuerverwaltung regelmäßig auch bei Cryptostiftungen nach einer umfassenden Prüfung der Voraussetzungen die Steuerbefreiung. Aufgrund des Umstands, dass gerade in den letzten Jahren aufgrund der Attraktivität des Standorts eine zunehmende Zahl an Cryptostiftungen in Liechtenstein errichtet wurden und diese eine Steuerbefreiung beantragt haben, verfügt die Steuerverwaltung bereits über umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit Cryptostiftungen. Entsprechend werden Anträge auf Steuerbefreiung von Cryptostiftungen nicht nur innert nützlicher Frist speditiv behandelt, sondern besteht zudem ein hoher Grad an Rechtssicherheit und Planungssicherheit hinsichtlich der Erlangung der Steuerbefreiung.

Im Vergleich dazu ist seit mehreren Jahren in der Schweiz für Cryptostiftungen die Erlangung einer Steuerbefreiung nicht mehr möglich und werden Cryptostiftungen in der Schweiz umfassend auf ihre Vermögenwerte und Erträge besteuert. Gerade die jüngste Rsp des Schweizer Bundesgerichts vom Mai 2021 zu BGE 147 II 287 hat die Möglichkeit der Erlangung einer Steuerbefreiung weiter beträchtlich eingeschränkt.

J. Aktuelle Lage und Ausblick

Die Kanzlei Niedermüller Rechtsanwälte hat in Zusammenarbeit mit diversen internationalen Beratungsfirmen, Steuerberatern oder Wirtschaftskanzleien in den letzten Jahren neben diversen anderen Blockchain-Projekten auch die Errichtung diverser Cryptostiftungen begleitet und betreut diese auch laufend.

Die Praxis hat gezeigt, dass die liechtensteinische Stiftung in den letzten Jahren für den Bereich Cryptostiftungen beträchtlich an Bedeutung gewonnen hat und die Zahl der neuen Cryptostiftungen gerade in den letzten zwei Jahren beträchtlich zugenommen hat. Mittlerweile haben sich diverse der Top-50-Block-

13) Schweizer Bundesgericht in BGE 147 II 287.

14) So erhalten Cryptostiftungen in vielen Fällen 10% oder mehr der gesamten Protokoll-Token, was abhängig vom Marktwert des Protokolls in Ausnahmefällen Vermögen im dreistelligen Millionenbereich oder mehr bedeuten kann.

15) Insb zu beachten ist Art 4 SteG.

chain-Projekte der Welt für den Standort Liechtenstein entschieden.

Aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen kann mit Zuversicht gesagt werden, dass Liechtenstein derzeit einzigartige und unübertroffene rechtliche Rahmenbedingungen für Blockchain-Projekte im Allgemeinen und Cryptostiftungen im Speziellen bietet.

Dies ist keineswegs nur auf den Umstand zurückzuführen, dass sich der Standort Schweiz für Cryptostiftungen als unattraktiv entwickelt hat und Cryptostiftungen sich dort teils invasiven Eingriffen der Stiftungsaufsicht gegenüber sahen, welche das Potential haben, die langfristige Verfolgung der Ziele von Cryptostiftungen zu gefährden.

Vielmehr bietet Liechtenstein neben einem zuverlässigen flexiblen Stiftungsrecht auch aufgrund einer konstanten Praxis der Stiftungsaufsicht und der Steuerbehörden eine hohe Planungssicherheit. Weiters verfügt Liechtenstein mit dem TVTG als immer noch einziges Land der Welt über eine umfassende Regulie-

rung im Bereich Blockchain und mittlerweile über zwei Jahre an Praxiserfahrung mit Regulierung in diesem Bereich.

Dazu kommen auch die weiteren Standortvorteile, wie der Zugang zum EWR-Markt, welcher insb im Bereich des Erwerbs finanzmarktrechtlicher Bewilligungen oder der Emission von Security-Token auf Prospektbasis besonders zur Attraktivität beitragen.

Es ist daher aufgrund der derzeit bestehenden Rahmenbedingungen damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren sowohl die Zahl als auch die Qualität der Blockchain-Projekte im Allgemeinen und der Cryptostiftungen weiter zunehmen wird und Liechtenstein seine Position als führender Standort im Bereich Blockchain wird ausbauen können.

Auch die mit der MiCA Verordnung und DORA bald zu erwartende Regulierung von Digital Assets auf europäischer Ebene sollte dieser Entwicklung keinen Abbruch tun, da gerade das liechtensteinische Regulierungsmodell größtenteils als Vorbild für die Regulierung auf europäischer Ebene diene.

→ In Kürze

Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen haben in den letzten Jahren als sog Cryptostiftungen ein völlig neues Anwendungsfeld gefunden. Es handelt sich dabei um gemeinnützige und oftmals steuerbefreite Stiftungen liechtensteinischen Rechts, welche den Zweck verfolgen, bestimmte auf der Blockchain-Technologie aufbauende dezentrale Netzwerk-Technologien oder andere fortschrittliche und zukunftsweisende Technologien zu fördern und deren nachhaltige Existenz zu sichern. Dabei bietet Liechtenstein aufgrund seines Rechtsrahmens optimale Standortvoraussetzungen, welche derzeit weltweit einzigartig sind. So wurde insbesondere mit dem am 1. 1. 2020 in Kraft getretenen Gesetz über Token und VT Dienstleister (TVTG; Blockchain-Gesetz) bereits ein Großteil der in den nächsten Jahren durch MiCA und DORA auf europäischer Ebene anstehenden Regulierung im Bereich Blockchain und Cryptoassets vorweggenommen.

Weiters bietet das liechtensteinische Stiftungsrecht einen erheblichen Gestaltungsspielraum und wird die Attrakti-

vität liechtensteinischer Cryptostiftungen durch die Möglichkeit der Erlangung der Steuerbefreiung und durch eine seit Jahren konstante und verlässliche Praxis der Stiftungsaufsicht und Steuerbehörden beträchtlich erhöht. Entsprechend besteht in Liechtenstein eine derzeit einzigartige Rechtssicherheit im Bereich Blockchain und Cryptoassets generell und im Bereich Cryptostiftungen im Speziellen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Matthias Niedermüller M.B.L.-HSG ist Gründer der Kanzlei Niedermüller Rechtsanwälte | Attorneys at Law (www.niedermueller.law). Die Kanzlei ist in Liechtenstein ua führend im Bereich des Aufbaus und der Betreuung von Blockchain-Projekten. Zu ihren Kunden zählen diverse weltweit führende FinTech-Unternehmen im Bereich der Blockchain-Technologie. Die Kanzlei betreut dabei insb eine Vielzahl an Cryptostiftungen und FinTech-Unternehmen.

